

**Teil B**

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei  
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem  
Belgischen  
Staatsblatt  
vorbehalten

\*24332284\*



Déposé  
16-01-2024

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 18/01/2024 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0405852255

**Gesellschaftsname**

(voll ausgeschrieben) : **Société de Transports et Affrètements Internationaux**  
(abgekürzt) : **Sotrafi**

Rechtsform : Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Vollständige Anschrift Hagbenden 41-43  
des Sitzes : 4731 Raeren

**Gegenstand der Urkunde :** AENDERUNG RECHTSFORM, SATZUNGEN (UEBERSETZUNG, KOORDINATION, ANDERE AENDERUNGEN), VERSCHIEDENES, ENTLASSUNG, ERNENNUNG, GEGENSTAND

Aus einer Urkunde getätigt vor Antoine RIJCKAERT, Notar mit dem Amtssitz in Eupen, am 20. Dezember 2023, Registriert in Eupen (BSJ), am 28/12/2023, Ref. ACP (5) Fach 0005957, gehen folgende Beschlüsse hervor :

**ERSTER BESCHLUSS: ERWEITERUNG DES GESELLSCHAFTSGEGENSTANDES**

Nach Vorlesung des durch den Verwaltungsrates zur Erweiterung des Gesellschaftsgegenstandes erstellten Berichts, beschließt die Generalversammlung einstimmig den Artikel 3 der Satzungen durch folgenden Text zu ersetzen :

*„Die Gesellschaft hat zum Gegenstand, sowohl für sich selbst als auch für andere, Handlungen auszuführen, die direkt oder indirekt mit dem Transportwesen - gleich welcher Art - in Verbindung zu bringen sind, von jeglichen Produkten, Materialien oder Gütern, international oder im Inland, mittels jeglicher Art von Transportmitteln, sowie den Transport, das Verfrachten und den Versand - auf jegliche Art und Weise - von gleich welchen Produkten, Materialien oder Gütern, sowie alle Handlungen einer Zollagentur.*

*Die Gesellschaft kann darüber hinaus alle industriellen, kaufmännischen und finanziellen Handlungen, sowohl mobilarischer als auch immobilarischer Art vornehmen, die direkt oder indirekt mit dem hiervorangegebenen Gesellschaftsgegenstand in Verbindung zu bringen sind.*

*Die Gesellschaft kann ihren Gegenstand in Belgien und im Ausland verwirklichen, auf jegliche Art und Weise und gemäß den Modalitäten, die ihr am sinnvollsten erscheinen.*

*Sie kann sich unter anderem auf dem Wege des Zusammenschlusses, der Fusion, der Zeichnung, der Teilhaberschaft, der finanziellen Intervention oder sonst wie an allen bestehenden oder zu gründenden Gesellschaften, Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, deren Gesellschaftsgegenstand dem ihren ähnlich ist oder damit in Zusammenhang gebracht werden kann, oder ganz einfach die derart sind, dass sie ihre Gesellschaftsaktivitäten erweitern könnten.*

*Die Generalversammlung hat, wenn sie im Rahmen der für Satzungsänderungen vorgegebenen Bestimmungen beschließt, die Fähigkeit den Gesellschaftsgegenstand zu erweitern.*

*Die Gesellschaft hat ferner als Gegenstand für eigene Rechnung :*

*- Den Erwerb durch Zeichnung oder Kauf und die Verwaltung von Aktien, Obligationen, Kassenbons und gleichwelcher anderer mobilarischer Werte, von belgischen oder ausländischen bestehenden oder zu gründenden Gesellschaften, sowie die Verwaltung eines mobilarischen Vermögens.*

*- Die Gründung und Verwaltung eines Immobilienvermögens und das Leasen von Immobilien an Dritte, insbesondere der Erwerb durch Kauf oder anders, der Verkauf, der Tausch, die Erbauung, der Umbau, die Verbesserung, die Ausstattung, das Herrichten, die Verschönerung, der Unterhalt, die Vermietung, das Anmieten, die Parzellierung, die Erkundung und Erschliessung von Immobilien, sowie alle Operationen die direkt oder indirekt mit diesem Gegenstand zu tun haben und die zur Vergrößerung und zum Ertrag eines Immobilienvermögens beitragen können, sowie Kautions stellen für Verbindlichkeiten Dritter, die die Nutzung dieser Immobilien haben könnten.“*

**ZWEITER BESCHLUSS: ANPASSUNG DER STATUTEN AN DAS GESETZBUCH DER GESELLSCHAFTEN UND VEREINIGUNGEN - NEUFASSUNG DER STATUTEN**

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten  
**Auf der Rückseite** : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Die Generalversammlung beschließt einstimmig die Statuten an das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen anzupassen.

Gleichzeitig beschließt die Generalversammlung die nicht verfügbaren Eigenmittel, das heißt das vorherige Kapital und die gesetzliche Reserve, in „verfügbare Eigenmittel“ abzuändern.

Alle weiteren neuen Einbringungen werden automatisch, in Abwesenheit von diesbezüglichen Beschlüssen der Generalversammlung, auch als „verfügbare Eigenmittel“ gebucht.

Des Weiteren beschließt die Generalversammlung die Möglichkeit für Anzahlungen auf Dividenden vorzusehen.

Nach diesem Vorbericht beschließt die Generalversammlung die Statuten der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wie folgt festzulegen:

#### ARTIKEL 1.

Die Bezeichnung der Gesellschaft lautet: „Société de Transports et Affrètements Internationaux“, abgekürzt „SOTRAFI“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft sowie ihre Veröffentlichungen müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben die Worte "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder die Abkürzung "GmbH" sowie die Eintragsnummer beim Rechtspersonenregister, gefolgt von der Abkürzung RJP und dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten.

#### ARTIKEL 2.

Der Sitz der Gesellschaft liegt in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

Insofern diese Entscheidung keine Änderung der für die Gesellschaft geltenden Sprachenregelung mit sich bringt, erfolgt die Verlegung des Gesellschaftssitzes durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorganes und wird in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes veröffentlicht.

Die Gesellschaft kann Zweigstellen oder Agenturen in Belgien oder im Ausland errichten.

#### ARTIKEL 3.

Die Gesellschaft hat zum Gegenstand, sowohl für sich selbst als auch für andere, Handlungen auszuführen, die direkt oder indirekt mit dem Transportwesen - gleich welcher Art - in Verbindung zu bringen sind, von jeglichen Produkten, Materialien oder Gütern, international oder im Inland, mittels jeglicher Art von Transportmitteln, sowie den Transport, das Verfrachten und den Versand - auf jegliche Art und Weise - von gleich welchen Produkten, Materialien oder Gütern, sowie alle Handlungen einer Zollagentur.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus alle industriellen, kaufmännischen und finanziellen Handlungen, sowohl mobilarischer als auch immobilisarischer Art vornehmen, die direkt oder indirekt mit dem hiervorangegebenen Gesellschaftsgegenstand in Verbindung zu bringen sind.

Die Gesellschaft kann ihren Gegenstand in Belgien und im Ausland verwirklichen, auf jegliche Art und Weise und gemäß den Modalitäten, die ihr am sinnvollsten erscheinen.

Sie kann sich unter anderem auf dem Wege des Zusammenschlusses, der Fusion, der Zeichnung, der Teilhaberschaft, der finanziellen Intervention oder sonst wie an allen bestehenden oder zu gründenden Gesellschaften, Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, deren Gesellschaftsgegenstand dem ihren ähnlich ist oder damit in Zusammenhang gebracht werden kann, oder ganz einfach die derart sind, dass sie ihre Gesellschaftsaktivitäten erweitern könnten.

Die Generalversammlung hat, wenn sie im Rahmen der für Satzungsänderungen vorgegebenen Bestimmungen beschließt, die Fähigkeit den Gesellschaftsgegenstand zu erweitern.

Die Gesellschaft hat ferner als Gegenstand für eigene Rechnung :

- Den Erwerb durch Zeichnung oder Kauf und die Verwaltung von Aktien, Obligationen, Kassenbons und gleichwelcher anderer mobilarischer Werte, von belgischen oder ausländischen bestehenden oder zu gründenden Gesellschaften, sowie die Verwaltung eines mobilarischen Vermögens.
- Die Gründung und Verwaltung eines Immobilienvermögens und das Leasen von Immobilien an Dritte, insbesondere der Erwerb durch Kauf oder anders, der Verkauf, der Tausch, die Erbauung, der Umbau, die Verbesserung, die Ausstattung, das Herrichten, die Verschönerung, der Unterhalt, die Vermietung, das Anmieten, die Parzellierung, die Erkundung und Erschließung von Immobilien, sowie alle Operationen die direkt oder indirekt mit diesem Gegenstand zu tun haben und die zur Vergrößerung und zum Ertrag eines Immobilienvermögens beitragen können, sowie Kautions stellen für Verbindlichkeiten Dritter, die die Nutzung dieser Immobilien haben könnten.

#### ARTIKEL 4.

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie kann Verpflichtungen eingehen, die ihr eventuelles Auflösungsdatum überschreiten.

#### ARTIKEL 5.

Als Gegenleistung für die gemachten Einlagen wurden dreihundert (300) Aktien geschaffen.

Jede Aktie erhält ein gleiches Recht in der Verteilung der Gewinne und des Liquidationserlöses.

Jede Aktie erhält ein Stimmrecht.

Jede Aktie entspricht einem/Dreihundertstel (1/300) des Gesellschaftsvermögens.

Die ursprünglichen Einlagen von einhundertfünfzigtausend Euro (150.000,00 €) sowie die vorherigen

gesetzlichen Rücklagen werden als verfügbare Eigenmittel gebucht.

ARTIKEL 6. (anwendbar im Falle von mehreren Aktionären)

Die Aufforderungen zur Einzahlung werden einzig und allein durch das Verwaltungsorgan beschlossen. Jede aufgeforderte Einzahlung wird auf die Gesamtheit der durch die Aktionäre gezeichneten Aktien angerechnet.

Die Eigenmittel können in einem oder mehreren Malen durch Beschluss der Generalversammlung, welche zu den bei Statutenänderungen vorgesehenen Bestimmungen beschließt, erhöht oder ermäßigt werden.

In diesem Falle müssen die zu unterzeichneten Bareinlagen durch Vorrecht den Aktionären angeboten werden, im Verhältnis zu dem Teil der Eigenmittel, welche deren Aktien vertreten.

Das Verwaltungsorgan beschließt und teilt den Aktionären die Ausführungsbestimmungen des Vorzugs- und Unterzeichnungsrechtes im Falle von Erhöhung der Eigenmittel durch Bareinlagen mit.

ARTIKEL 7.

Die Aktien gelten als Namensaktien. Sie werden in dem am Sitz der Gesellschaft gehaltenen Aktionärsregister eingetragen. Die Aktien sind unteilbar.

Sollten für eine Aktie mehrere Eigentümer vorhanden sein, so ist die Ausübung der mit diesem Anteil verbundenen Rechte aufgehoben bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Person bestimmt wird, die gegenüber der Gesellschaft als Eigentümer anzusehen ist.

Jedoch sind die nackten Eigentümer immer durch den Nutznießer der Aktien vertreten, welcher Nutznießer immer alle Rechte und Verpflichtungen der Aktien ausübt.

ARTIKEL 8. (anwendbar im Falle von mehreren Aktionären)

Ohne die Zustimmung aller anderen Aktionäre, darf ein Aktionär, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, seine Aktien im Wege der Abtretung unter Lebenden oder von Todeswegen nicht einem Nicht-Aktionär übertragen.

Das Verwaltungsorgan verpflichtet sich diesen Artikel ausdrücklich im Aktionärsregister zu vermerken.

ARTIKEL 9 - Verwaltungsorgan

Die Gesellschaft wird von einem oder mehreren Verwaltern, natürlichen oder juristischen Personen, Aktionären oder nicht, deren Mandat zeitlich begrenzt wird oder nicht, geleitet. Wenn sie in der Satzung bestellt werden, handelt es sich um statutare Verwalter.

Die Generalversammlung, die die Verwalter bestellt, bestimmt ihre Zahl, die Dauer ihrer Amtszeit und, wenn mehrere benannt werden, ihre Befugnisse. Liegt keine Angabe zur Amtszeit vor, so gilt die Mandaterteilung als zeitlich unbegrenzt.

Ein Verwalter darf sich weder direkt noch indirekt an einem Unternehmen beteiligen, welches in Konkurrenz zur Gesellschaft steht.

Ein Verwalter darf nie mit der Gesellschaft durch einen Arbeitsvertrag gebunden sein.

ARTIKEL 10 - Befugnisse des Verwaltungsorgans

Wenn es nur einen Verwalter gibt, werden ihm sämtliche Verwaltungsbefugnisse übertragen, mit der Möglichkeit, einen Teil davon zu delegieren.

Wird die Gesellschaft von mehreren Verwaltern verwaltet, und wird von der Generalversammlung kein kollegiales Verwaltungsorgan gebildet, so kann nur der delegierte Verwalter alle zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen alleine vornehmen, vorbehaltlich derjenigen, die gemäß Gesetz und Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Falls die Gesellschaft ein kollegiales Verwaltungsorgan gebildet hat, ist die Gesellschaft vertreten durch alle Verwalter oder durch den delegierten Verwalter allein.

Der Verwalter kann Bevollmächtigten bestimmte Sondervollmachten übertragen.

ARTIKEL 11 – Ständiger Vertreter

Wenn eine juristische Person zum Verwalter bestellt wird, muss sie einen ständigen Vertreter bestellen, der mit der Ausführung dieses Auftrags im Namen und für Rechnung der juristischen Person beauftragt ist.

Jeder Verwalter hat ein Stimmrecht.

Falls ein Verwalter beim Verwaltungsrat als natürliche Person und als ständiger Vertreter eines anderen Verwalters teilnimmt, hat er nur ein Stimmrecht.

Diese Begrenzung gilt auch für die Außen-Vertretung der Gesellschaft.

ARTIKEL 12 – Entlohnung

Den Verwaltern können feste oder variable Vergütungen gewährt werden, die aus den allgemeinen Kosten zu entnehmen sind und deren Höhe durch die Generalversammlung festzusetzen ist. Das Mandat eines Verwalters kann ebenfalls unentgeltlich ausgeübt werden.

ARTIKEL 13 - Überwachung

Die Überwachung der Gesellschaft erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

ARTIKEL 14 - Generalversammlungen

Die Aktionäre treten zu einer Generalversammlung zusammen, um über alle sie interessierenden

Geschäfte zu beraten.

Jedes Jahr findet am Sitz der Gesellschaft oder an dem in den Einladungen vorgeschriebenen Ort, eine ordentliche Generalversammlung statt, und zwar am vierten Freitag des Monats November um 19 Uhr.

Ist dieser Tag ein Feiertag, wird die Generalversammlung auf den nächstfolgenden Arbeitstag verlegt.

Die Generalversammlung kann ebenfalls außerordentlich, gemäß den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen und jedes Mal, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert, einberufen werden.

Die Generalversammlung kann mit Einstimmigkeit aller Aktionäre schriftlich einberufen und abgehalten werden, mit Ausnahme jedoch falls die Versammlung notariell beurkundet werden muss. Die ordentliche Generalversammlung nimmt Kenntnis vom Bericht des Verwaltungsorganes und des Kommissars, wenn ein solcher vorhanden ist, und erörtert die Bilanz.

Jeder Aktionär kann für sich selbst oder für einen Auftraggeber abstimmen.

Solange die Gesellschaft nur einen Aktionär zählt, übt dieser die der Generalversammlung zufallenden Befugnisse aus; er kann diese nicht übertragen.

Die Beschlüsse des alleinigen Aktionärs, handelnd stellvertretend für die Generalversammlung, werden in einem am Gesellschaftssitz geführten Register festgehalten.

#### ARTIKEL 15.

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Juli, um am dreißigsten Juni eines jeden darauffolgenden Jahres zu enden.

Zu diesem Zeitpunkt erstellt das Verwaltungsorgan ein Inventar und den Jahresabschluss. Dieser Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Ergebnisrechnung und Anhang und bildet eine Einheit.

Außerdem erstellt das Verwaltungsorgan einen Bericht, indem es über seine Verwaltung Rechenschaft abgibt.

#### ARTIKEL 16.

Der verbleibende Überschuss der Bilanz, nach Abzug aller allgemeinen Kosten, Soziallasten und Abschreibungen, bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Der Reingewinn wird der Generalversammlung zur Verfügung gestellt. Die Generalversammlung beschließt über die Bestimmung dieses Gewinns.

Es sei bemerkt, dass jede Aktie ein gleiches Recht auf die Verteilung der Gewinne hat.

Die Verteilung der Gewinne muss den gesetzlichen Bestimmungen des Artikels 5:142 (Solvency Test) und 5:143 (Liquidity Test) des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen respektieren.

Die Dividenden werden zu dem Zeitpunkt und an den Stellen ausgezahlt, die vom Verwaltungsorgan bestimmt werden.

Das Verwaltungsorgan ist berechtigt, in eigener Verantwortung und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen die Zahlung von Vorschüssen auf Dividenden zu beschließen.

#### ARTIKEL 17.

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung bezeichnet die Generalversammlung den oder die Liquidatoren, bestimmt deren Befugnisse und Entlohnungen und setzt die Art der Liquidation gemäß des Buchs 2, Titel 8 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen fest.

In Ermangelung der Ernennung eines Liquidators werden die Verwalter, die am Tage des Auflösungsbeschlusses im Amt sind, als Liquidator betrachtet.

Nach Begleichung aller Kosten und Lasten sowie der Liquidationskosten dient das Nettoaktiva zunächst zur Rückzahlung, sei es in Geld oder mittels Wertpapiere, der freigemachten und nicht abgeschrieben Aktien.

Der verbleibende Überschuss wird zwischen allen Aktionären gemäß der Anzahl ihrer Aktien verteilt.

#### ARTIKEL 18.

Für die Ausführung der gegenwärtigen Satzungen wählt jeder Aktionär oder Verwalter mit Sitz im Ausland, seine Zustellungsadresse am Gesellschaftssitz, wo alle Mitteilungen, Vorladungen und Zustellungen rechtsgültig an ihn gerichtet werden können.

#### ARTIKEL 19.

Bestimmungen des Gesellschaftsrechtes, von denen nicht rechtmäßig abgewichen wird, gelten als in dieser Satzung aufgenommen, und Klauseln, die den zwingenden Bestimmungen des Gesellschaftsrechtes widersprechen, gelten als ungeschrieben.

#### RÜCKTRITT- ERNENNUNG

Die Generalversammlung nimmt den Rücktritt des augenblicklichen Geschäftsführers, Herrn Stephan FREUND, geboren in Köln (D), am 4. August 1965, (NN 654804 021-08), wohnhaft in D-50226 Frechen, Uesdorfer Straße 38, an, und erteilt diesem Entlastung für sein Amt.

Die Generalversammlung ernannt als neuen nicht-statutären Verwalter, für eine unbestimmte Dauer, Herrn Stephan FREUND, vorgenannt.

Dem  
Belgischen  
Staatsblatt  
vorbehalten



Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 18/01/2024 - Annexes du Moniteur belge

## Teil B - anchluss

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Gesellschaftssitz

Einstimmig beschließt die Generalversammlung den Sitz der Gesellschaft in 4731 Raeren-Eynatten, Hagbenden 41-43, festzulegen.

Für gleichlautenden analytischen Auszug : Antoine RIJCKAERT, Notar.

Wurde gleichzeitig hinterlegt: Ausfertigung der Generalversammlung. Die Koordinierung der Statuten wurde im elektronischen Statutenregister hinterlegt.